



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

FIA Anhang J - Artikel 279

(Unverbindliche Übersetzung, bindend ist ausschließlich der originale Text in englischer oder französischer Sprache, abgedruckt im FIA-Automobilsport-Jahrbuch 2011 bzw. in den monatlich erscheinenden FIA-Bulletins!)

Technische FIA-Bestimmungen für Auto- und Rallycross-Fahrzeuge

Modifikationen: Die in Artikel 252-1.1 enthaltenen Bestimmungen gelten gemäß diesem Reglement.

1. Definitionen

1.1 Definition

Es sind nur geschlossene Fahrzeuge mit festem Dach (keine Cabriolets etc.) zugelassen.

SuperCars: Tourenwagen homologiert in Grp. A (Kit-Cars und World-Rallye-Cars ausgeschlossen) oder als Supertourenwagen, die dem Anhang J Grp. A (Art. 251 - 255) und den nachfolgenden Regelungen gemäß Art. 2 und 3 entsprechen.

Super1600: Tourenwagen homologiert in Grp. A mit Zweirad-Frontantrieb und Saugmotor, die dem Anhang J Grp. A (Art. 251 - 255) und den nachfolgenden Regelungen gemäß Art. 2 und 3 entsprechen.

TouringCars: Gruppe-A-Tourenwagen mit Hinterradantrieb und Saugmotor, in Übereinstimmung mit dem Gruppe-A-Reglement des Anhang J (Art. 251 bis 255), erlaubt sind die nachstehend in den Art. 2 und 3 aufgelisteten Modifikationen.

SuperCars/Super1600/TouringCars: Nicht-FIA-homologierte Fahrzeuge, die in Serie gefertigt und durch ein anerkanntes kommerzielles Netzwerk in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vertrieben werden, sind ebenso zugelassen. Diese Fahrzeuge werden auf einer von der FIA erstellten Liste geführt. Es liegt am Bewerber, jene Unterlagen beizustellen, die notwendig sind, um die Zulassung eines Modells nachzuweisen. Eine Anfrage wird der FIA durch die ASN des Bewerbers zur Zulassung übermittelt.

Um die Hinzufügung eines Modells zur Liste zuzulassen, muss bestätigt werden dass:

- das Modell 4 Sitzplätze hat mit Cockpitabmessungen in Übereinstimmung mit Art. 2.3 der FIA-Homologationsvorschriften der Gruppe A.
- das Modell eine Karosserie, die Türen eingeschlossen, aus Stahl oder aus einem anderen Material, das in großer Stückzahl gefertigt wird und von der FIA zugelassen ist, besitzt.
- das Modell eine Straßenzulassung von einem Staat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besitzt und die dieser Zulassung zugrunde liegenden Dokumente beigelegt werden.

SuperBuggy, Buggy1600 und JuniorBuggy: Einsitzige Autocross-Spezial-Fahrzeuge. Vierrädrige Fahrzeuge, die eigens für einen Einsatz im Autocross gebaut wurden. Die Fahrzeuge können mit 2- oder 4-Radantrieb ausgestattet sein. Die Fahrzeuge müssen mit dem nachstehenden Art. 4 übereinstimmen.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)

A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamt.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

TouringAutocross: Tourenwagen

Vierrädrige Fahrzeuge, die speziell für die Teilnahme an Autocrossveranstaltungen gebaut wurden.

Diese Fahrzeuge können zwei- oder vierrädrig angetrieben werden und müssen mit Artikel 5 (siehe unten) übereinstimmen.

1.2 Geräuschbegrenzung:

Für alle Fahrzeuge gilt der Geräuschgrenzwert von max. 100 dB (A). Die Geräuschmessung erfolgt in Übereinstimmung mit den FIA-Vorschriften, wobei das Messgerät auf "A" und "langsam" geschaltet, im Winkel von 45 Grad sowie im Abstand von 50 cm an der Auspuffmündung angesetzt wird, während der Motor mit 4500 min^{-1} läuft. Auf die Messfläche muss eine Unterlagsmatte mit einer Mindestgröße von $150 \times 150 \text{ cm}$ gelegt werden.

Das Auspuffsystem muss mit einem oder mehreren homologierten Katalysatoren ausgerüstet sein, der/die zu allen Zeiten in Funktion sein müssen und durch die alle Auspuffgase geleitet werden müssen.

Das Auspuffrohr muss am hinteren Ende des Autos enden.

1.3 Treibstoff:

Es darf nur bleifreien Treibstoff verwenden (max. 0,013 g/l) entsprechend den Artikeln 252.9.1 und 252.9.2.

1.4 Reifen und Räder:

1.4.1 Komplette Räder

SuperCars, Super1600 und TouringCars: Das komplette Rad (Felgenhorn + Felge + mit Luft gefüllter Reifen) muss jederzeit in ein U-förmiges Messprofil, dessen Seitenteile 250 mm voneinander entfernt sind, passen, wobei die Messung an einer unbelasteten Stelle des Reifens erfolgt. Der Felgendurchmesser ist bis zum Höchstmaß von 18 Zoll frei.

Reifen:

Slicks sind verboten.

Folgende Reifen (weniger als 25% profiliert) werden als Trockenwetter-Reifen definiert:

Profilierte Reifen sind auf der Basis eines Designs, das von der FIA homologiert wurde, gestattet. Die Lauffläche muss profiliert sein.

Folgende Reifen (mehr als 25% profiliert) werden als Regenreifen definiert und dürfen nur verwendet werden sofern das Training/der Lauf/das Finale zum Regenrennen erklärt wurde:

Für Reifen mit einem Profilanteil von mehr als 25% ist das Design frei.

Der Profilanteil wird nach dem folgenden Schema errechnet:

1. Definition der Kontrolloberfläche: Profilmuster auf einer Oberfläche von 170 mm Breite (je 85 mm auf jeder Seite von der Reifenmittellinie aus), mit einem Umfang von 140 mm. In diesem Bereich muss die mit mindestens 5,5 mm tiefen (bei neuen Reifen) und 2 mm breiten Rillen versehene Oberfläche mindestens 17% der Gesamt-Oberfläche ausmachen (Z. 279-5).

| | Länge x Breite (mm) | Oberfläche (mm ²) | 25% Rate |
|------|---------------------|-------------------------------|----------|
| 9,5" | 180x140 | 25200 | 6300 |
| 9" | 170x140 | 23800 | 5950 |



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)

A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

| | | | |
|------|---------|-------|------|
| 8,5" | 161x140 | 22540 | 5635 |
| 8" | 148x140 | 20720 | 5180 |
| 7,5" | 142x140 | 19880 | 4970 |
| 7" | 133x140 | 18620 | 4655 |
| 6,5" | 124x140 | 17360 | 4340 |

2. Die Summe der Rillenbreite, die in dem oben beschriebenen Bereich in Längsrichtung laufen, muss mindestens 4 mm betragen.

3. Die Summe der Rillenbreite, die in Querrichtung laufen, muss mindestens 16 mm betragen.

4. Die Stollen-Verbindungsblöcke und Lamellen müssen als Teil des Profilmusters gesehen werden, sofern sie weniger als 2 mm aufweisen.

5. Profilschneiden per Hand ist an homologierten Reifen zulässig.

6. Zu jeder Zeit des Rennens muss die Profiltiefe, unabhängig vom Typ des verwendeten Reifens, mindestens 2,0 mm betragen und nicht weniger als 75% der Reifenoberfläche bedecken.

1.5 Telemetrie/Kommunikation

1.5.1 Jede Form von drahtloser Datenübertragung zwischen dem Fahrzeug und einer Person und/oder Ausrüstung ist verboten, während das Fahrzeug auf der Strecke ist.

Diese Bestimmung beinhaltet nicht:

- **Funkkommunikation zwischen dem Fahrer und seinem/ihrer Team**
- **Transponder der offiziellen Zeitnehmung**
- **automatische Zeitaufzeichnung**

Keines der vorher genannten Übertragungsdaten darf in irgendeiner Weise mit irgendeinem anderen System des Fahrzeuges verbunden sein (außer einem unabhängigen Kabel zur Batterie).

On-board Datenaufzeichnungssysteme sind erlaubt, solange der Rekorder keine kabel-, oder kabellose Verbindung zu einem System des Fahrzeuges hat (außer einem unabhängigen Kabel zur Batterie). Diese Bestimmung gilt insbesondere für das Armaturenbrett, Instrumente, Motorsteuereinheit, usw.

On-board Videokameras sind von den obigen Bestimmungen nicht erfasst, trotzdem soll dieses Equipment vor der Veranstaltung vom FIA Technical-Delegate überprüft werden.

1.5.2 GPS Geräte

GPS Geräte sind erlaubt, solange sie keine kabel- oder kabellose Verbindung zu irgendeinem System des Fahrzeuges aufweisen. **Diese Bestimmung gilt insbesondere für das Armaturenbrett, Instrumente, Motorsteuereinheit, usw.**

On-board Videokameras sind von den obigen Bestimmungen nicht erfasst, trotzdem soll dieses Equipment vor der Veranstaltung vom FIA Technical-Delegate überprüft werden.

Geschwindigkeitsmessinstrumente müssen völlig unabhängig arbeiten und dürfen nicht mit irgendeinem System des Fahrzeuges verbunden werden.

2. Bestimmungen und erlaubte Modifikationen für SuperCars, Super1600 und TouringCars:

Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Fahrzeuge zusätzlich zu den Bestimmungen des Anhang J.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

2.1 Rücklicht:

Jeder Wagen muss mit mindestens zwei roten Nebelschlussleuchten ausgerüstet sein (mit je einer Mindestleuchtfläche von 60 cm^2 und mit einer mindestens 15 Watt starken Glühlampe), oder mit zwei FIA-zugelassenen Regenleuchten (Technische Liste 19), die immer funktionieren müssen, wenn gebremst wird. Die Rückleuchten müssen mindestens 100 cm und maximal 150 cm über dem Grund angebracht sein. Sie müssen symmetrisch zur Längsachse und in derselben Transversalebene sein.

Zusätzlich zu den beiden bereits erwähnten hinteren Bremsleuchten muss ein nach hinten weisendes rotes Licht mit zumindest 20 Watt (maximal 30 Watt) hinten am Fahrzeug montiert werden.

- **Die Leuchtfläche dieser Leuchte muss größer als 60 cm^2 , maximal jedoch 70 cm^2 sein.**
- **Die Leuchte muss von hinter dem Fahrzeug sichtbar sein,**
- **an der Mittellinie des Fahrzeuges angebracht sein,**
- **bei allen Trainings, Läufen und Finali eingeschaltet sein,**
- **weiter leuchten, auch wenn der Hauptschalter ausgeschaltet wird.**
- **Die Verwendung von FIA geprüften Regenleuchten gemäß Technischer Liste Nr. 19 wird strengstens empfohlen.**

2.2 Abschleppöse:

Jedes Fahrzeug muss vorn und hinten mit je einer Abschleppöse ausgerüstet sein. Das Design ist freigestellt, es muss jedoch in der Lage sein, eine Mindesttraktionskraft von 5000 N auszuhalten. Sie müssen deutlich markiert, leicht erreichbar und leuchtend gelb, rot oder orange gefärbt sein. Diese dürfen nicht über den Umriss der Karosserie - von oben gesehen - hinausragen.

2.3 Sitze/Zubehör und Verstärkungen:

Alle Fahrersitze müssen FIA-homologiert (Standard 8855/1999 oder 8862/2009) und dürfen nicht modifiziert sein (siehe FIA-Technische Liste Nr. 12). Die Nutzung beträgt max. 5 Jahre ab dem Produktionsdatum, das auf dem vorgeschriebenen Aufkleber angegeben ist. Eine Verlängerung von 2 Jahren kann vom Hersteller autorisiert werden und muss durch einen zusätzlichen Kleber angezeigt werden. Die Passagiersitze sowie bei Fließheckautos auch die Hutablage können entfernt werden. Werden die Original-Befestigungen oder Halterungen geändert, müssen entweder die neuen Teile für diese Verwendung vom Sitzhersteller freigegeben sein oder mit der folgenden Spezifikation übereinstimmen (Z. 253-65):

1 Halterungen müssen an der Karosserie/am Chassis mit mindestens vier Befestigungsstellen pro Sitz angebracht werden, wobei Bolzen mit einem Durchmesser von mindestens 8 mm sowie einer Unterlegscheibe verwendet werden müssen (s. Z253-65).

Die minimale Kontaktfläche zwischen Halterung, Karosserie/Chassis und Gegenstück beträgt 40 cm^2 für jeden Befestigungspunkt. Falls Schnelllösesysteme verwendet werden, müssen diese imstande sein, einem vertikalen und horizontalen Druck von jeweils 18000 N zu widerstehen. Falls für die Einstellung der Sitze Schienen benutzt werden, muss es sich um jene handeln, die entweder original im homologierten Auto eingebaut waren oder mit dem Sitz mitgeliefert wurden.

2 Der Sitz muss an den Halterungen mit vier Befestigungspunkten angebracht sein, zwei an der Vorder- und zwei an der Rückseite des Sitzes, wobei Bolzen mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm und im Sitz integrierte Verstärkungen verwendet werden müssen. Jeder Befestigungspunkt muss einer Kraft von 15000 N in jede Richtung widerstehen können.

3 Die minimale Dicke von Halterungen und Gegenstücken beträgt 3 mm bei Stahl und 5 mm bei Leichtmetallen. Die minimale Länge für jede Halterung beträgt 6 cm.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

2.4 Windschutzscheibe/Scheiben:

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas oder aus Polycarbonat bestehen. Die anderen Scheiben müssen aus Sicherheitsglas oder Kunststoff bestehen. Bei Verwendung von Kunststoff ist eine Mindeststärke von 5 mm vorgeschrieben. Die Technischen Kommissare dürfen kein Fahrzeug abnehmen, dessen Windschutzscheibe dermaßen beschädigt ist, dass die Sicht ernsthaft beeinträchtigt ist bzw. die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Scheibe während des Rennens zerspringt. Das Anbringen von Aufklebern oder Folien und das Spritzen der Scheiben ist unzulässig, ausgenommen solche Fälle, wie sie ausdrücklich im Sportgesetz Kapitel 17, Art. 211 aufgeführt sind. Synthetische Windschutzscheiben dürfen nicht getönt sein. Windschutzscheiben aus getöntem Glas, so wie z.B. Windschutzscheiben mit einem Schutz gegen Hitze sind nur zugelassen, wenn sie mit dem homologierten Fahrzeug original ausgeliefert wurden.

Der Einbau eines zusätzlichen Behälters für Windschutzscheiben-Waschflüssigkeit ist zugelassen, ebenso der Einbau eines größeren Behälters als das Original. Dieser darf jedoch ausschließlich dazu dienen, die Windschutzscheibe zu säubern.

2.5 Ersatzrad: Verboten

2.6 Kraftstoffsystem

2.6.1 Kraftstoffbehälter:

Wenn kein Original-Kraftstoffbehälter eingebaut wird, muss es sich um einen von der FIA homologierten Sicherheitstank (mindestens FT3-1999) lt. Spezifikation in Art. 253.14 handeln. Der Kraftstoffbehälter, der Auffangbehälter, die Pumpen und alle Teile der Kraftstoffzufuhr soll mindestens 30 cm von der Karosserie, sowohl in seitliche als auch in Längsrichtung gesehen, entfernt sein, außerhalb des Fahrgastraums angebracht werden und von diesem durch eine feuerbeständige Wand oder einem zusätzlichen Behälter getrennt sein, wobei beide feuerfest und flüssigkeitsdicht sein müssen, um zu verhindern, dass Kraftstoff ins Cockpit eindringen oder in Kontakt mit den Auspuffrohren kommen kann. Sollte der Treibstofftank im Kofferraum installiert und die hintere Sitzbank entfernt werden, muss ein feuersicheres und flüssigkeitsdichtes Schott das Cockpit vom Treibstofftank trennen. Im Falle eines Zwei-Volumenfahrzeugs kann eine nicht tragende Trennwand aus transparentem, nicht entflammbarem Kunststoff zwischen dem Fahrgastraum und dem Anbringungsort des Kraftstoffbehälters verwendet werden. Die Tanks müssen in effektiver Form geschützt und sicher mit der Karosserie/dem Chassis des Fahrzeuges verbunden sein. Die Verwendung von Sicherheitsschaum in den Tanks ist empfohlen. Alle Treibstoffpumpen dürfen nur dann arbeiten, wenn der Motor läuft oder während des Startprozesses.

2.6.2 Kraftstoffproben

Fahrzeuge müssen mit einem selbstschließendem Anschlussventil ausgestattet sein, das von den technischen Kommissären benutzt werden kann, Proben des dem Motor zugeführten Kraftstoffes zu entnehmen.

Dieser Anschluss muss FIA geprüft (technische Liste Nr. 5) und unmittelbar vor den Einspritzdüsen angebracht sein.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

2.7 Lenksäule:

Vorhandene Lenkradschlösser (Diebstahlsicherungen) müssen entfernt werden. Das Lenkrad muss mit einem Quick-Release Mechanismus gemäß Artikel 255-5.7.3.9 ausgestattet sein.

2.8 Sicherheitsgurte:

Sicherheitsgurte mit mindestens 6 Befestigungspunkten, entsprechend den Bestimmungen des Art. 253.6 Anh. J, müssen im Fahrzeug angebracht sein. Die beiden Schultergurte müssen je einen separaten Verankerungspunkt haben.

2.9 Wasserkühler:

Der Wasserkühler sowie dessen Kapazität sind freigestellt. Sein Einbauort darf nicht verändert werden. Der Einbau von zusätzlichen Ventilatoren zur Kühlung ist erlaubt. Eine Kühlerabdeckung darf montiert werden, vorausgesetzt, dass sich daraus keine Karosserieverstärkung ergibt.

2.10 Beleuchtungseinrichtungen:

Alle äußeren Beleuchtungseinrichtungen dürfen unter der Bedingung entfernt werden, dass alle dadurch in der Karosserie entstehenden Öffnungen formschlüssig, d.h. der Silhouette entsprechend, abgedeckt werden und die Bestimmungen des Art. 2.1 erfüllt werden.

2.11 Überrollkäfig:

Es muss ein Überrollkäfig eingebaut werden, der den Bestimmungen des Art. 253.8 entspricht.

2.12 Teppiche:

Teppiche dürfen entfernt werden.

2.13 Feuerlöschsysteme:

FIA homologierte eingebaute, automatische Feuerlöschsysteme (siehe FIA Technische Liste Nr. 16) sind empfohlen. Für Fahrzeuge die nach dem 1.1.1999 homologiert wurden und Fahrzeuge der Division 1A, sind sie obligatorisch. Sie müssen mit Artikel 253.7. übereinstimmen.

2.14 Schmutzfänger:

Die Anbringung von Schmutzfängern ist zugelassen, vorausgesetzt, dass sie dem Artikel 252.7.7. entsprechen.

3. Gültige Bestimmungen und erlaubte Änderungen für Fahrzeuge der *SuperCras, Super1600, TouringCars*, welche zusätzlich zu vorstehend genannten Regelungen des Artikels 2 gelten:

3.1 Mindestgewicht:

Das Gewicht der Fahrzeuge wird mit dem Fahrer an Board, inkl. gesamter Bekleidung, und mit sämtlichen Flüssigkeiten im Fahrzeug gemessen.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Das Gewicht muss folgender Tabelle entsprechen:

| Hubraum | | Hubraum | | Hubraum | |
|------------------------|---------|------------------------|---------|------------------------|---------|
| bis 1000 ccm | 770 kg | über 1000 bis 1400 ccm | 860 kg | über 1400 bis 1600 ccm | 1000 kg |
| über 1600 bis 2000 ccm | 1100 kg | über 2000 bis 2500 ccm | 1130 kg | über 2500 bis 3000 ccm | 1210 kg |
| über 3000 bis 3500 ccm | 1300 kg | über 3500 bis 4000 ccm | 1380 kg | über 4000 bis 4500 ccm | 1470 kg |

3.1.1 **SuperCars**: Die Hubraumgrenze wird in Art. 3.7 erläutert

3.1.2 **Super1600**: Der Hubraum ist mit 1600 ccm beschränkt.

3.1.3 **TouringCars**: Der Hubraum ist mit 2000 ccm beschränkt.

3.2 Karosserie – Fahrgestell

3.2.1 Karosserie: die Originalkarosserie muss beibehalten werden mit Ausnahme der erlaubten Kotflügel und aerodynamischen Hilfsmittel. Zierleisten usw. können entfernt werden. Der original vorgesehene Platz für das Reserverad (Reserveradmulde) kann durch ein flaches Stück Stahlblech der selben Dicke, wie der Originalboden, ersetzt werden. Scheibenwischer sind frei, jedoch muss ein funktionsfähiger Scheibenwischer vorhanden sein.

3.2.2 Karosserie, Fahrgestell: Die serienmäßig produzierte Karosserie und das Fahrgestell müssen unverändert bleiben, jedoch darf die ursprüngliche Struktur in Übereinstimmung mit Art. 255.5.7.1. verstärkt werden.

Nur für **SuperCars und TouringCars**: Es darf das Fahrzeug in Übereinstimmung mit der Z. 279-1 modifiziert werden. Alle Anpassungen werden in Verbindung mit der Mitte der Vorder- oder Hinterachse des homologierten Teils gezogen. Das beigefügt Material muss metallisch und mit der Karosserie verschweißt sein. Um einen Katalysator einbauen zu können ist es erlaubt, eine Vertiefung am Mitteltunnel zu machen wie in Z. 279-2 beschrieben.

Nur für **TouringCars**: Der Boden unter den hinteren Sitzen kann bis zu 100mm angehoben werden. Das dazu verwendete Stahlblech muss die gleiche Dicke aufweisen, wie der Originalboden.

3.2.3 Türen, Hauben, Deckel: Ausgenommen Fahrertür ist das Material freigestellt, wenn die Originalaußenform beibehalten wird. Türscharniere und Außengriffe sind frei.

Die Originalschlösser können getauscht werden, die Ersatzschlösser müssen funktionieren. Die Original-Fahrertür muss beibehalten werden, die Verkleidung kann entfernt werden. Die rückwärtigen Türen können mittels Schweißung verschlossen werden. Verschlussvorrichtungen und Scharniere der Hauben und Deckel sind frei, aber jeder Deckel muss an vier Punkten befestigt sein, die Öffnung von außen muss möglich sein. Die Original-Verschlussysteme müssen entfernt werden.

In der Motorhaube dürfen für die Belüftung Öffnungen vorgesehen werden, wenn dadurch keine mechanischen Teile sichtbar werden. Auf jeden Fall müssen die Hauben und Deckel mit den homologierten Originalteilen austauschbar sein. Es ist erlaubt die Fensteröffnungsmechanismen aller vier Türen zu entfernen oder elektrische Fensterheber durch manuelle Heber zu ersetzen.

3.2.4 Innenraum-Belüftungsöffnungen: Zur Belüftung des Fahrgastraumes dürfen in der Karosserie 1 oder 2 Öffnungen vorgesehen werden, wenn: diese maximal 10 cm hoch sind, im Frontdrittel des Dachs angebracht sind, Scharniere an der hinteren Kante aufweisen und eine Maximalöffnung von 500 mm besitzen. Die Heizung kann entfernt werden.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

3.2.5 Unterboden-Schutz: Die Verwendung eines Unterbodenschutzes in Übereinstimmung mit Art. 255.5.7.2.10 ist zugelassen, jede Verlängerung dieses Schutzes vor den Vorderrädern ist verboten, außer sie ist ganz genau unter einem jener Teile angebracht, wie in Art. 255.5.7.2.10 beschrieben.

3.3 Aerodynamische Teile:

3.3.1 Vordere Aerodynamikteile für **SuperCars, Super1600 und TouringCars**: Material und Aussehen sind frei, jedoch durch folgende Punkte eingeschränkt:

- vertikal sind sie in ihrer Ausdehnung durch die Radnabenmitte der Vorderräder beschränkt, horizontal durch den niedrigsten Punkt der Türöffnung (Z. 279-3), außerdem durch die Gesamtlänge des homologierten Fahrzeuges und an der Vorderseite durch die vertikale Projektion der Stoßstange des homologierten Fahrzeuges. Das Material der Stoßstange muss unverändert bleiben (d.h. Plastik darf nur durch Plastik ersetzt werden, inklusive Verbund-Materialien). **Die maximale Dicke für bei nicht homologierten Stoßstangen beträgt 2mm.**

Die Sicherheits-Elemente, welche die Absorption von Einschlägen zwischen Stoßstange und Chassis erlauben, müssen beibehalten bleiben.

Alternativ darf unter folgenden Bedingungen ein neuer Querträger aus Stahl zwischen den Seitenträgern montiert werden:

- **der Minimaldurchmesser beträgt 40x20mm oder 50x1,5mm.**
- **falls der Originalträger einen integralen Bestandteil der vorderen Ausleger der Seitenträger bildet, dürfen die Längsträger nicht modifiziert werden, nur der Querträger darf verändert werden.**

Modifikationen der Seitenteile der vorderen Stoßstange dürfen nur gemäß Anh. 1 der „Homologationsbestimmungen für

Grp. A und B-Fahrzeuge“ durchgeführt werden. Eine oder mehrere Öffnungen dürfen in die Stoßstange geschnitten werden (jener Teil, der oberhalb jener Linie liegt, die entlang des niedrigsten Punktes der Türöffnung verläuft), jedoch darf die Gesamtfläche der Öffnungen an der Vorderseite nicht größer als 2.500 cm² sein. Die Dicke der vorderen Aerodynamikteile muss mindestens 2 mm und maximal 5 mm betragen.

3.3.2 Hintere Aerodynamikteile für **SuperCars, Super 1600, TouringCars**: Die maximale Ausdehnung muss Z. 279-4. folgen. Auch wenn das Fahrzeug größere Originalabmessungen als diese Abmessungen hat, muss es mit dieser Zeichnung übereinstimmen.

An seinen äußersten Enden muss das Teil mit der Karosserie verbunden und darf nicht aus der Frontalansicht der Karosserie (ohne Rückspiegel) herausragen. Die Basis der Box inklusive der Zeichnung muss jene mit den größten Abmessungen sein und horizontal positioniert werden. Weiters kann dieses Volumen Abschnitt für Abschnitt vergrößert werden, wobei an jedem Punkt des rückwärtigen aerodynamischen Teils kein Abschnitt die Abmessungen von 450x290x190 mm übersteigen darf, Befestigungen inbegriffen. Das hintere Aerodynamikteil muss innerhalb der Frontalansicht des Fahrzeugs liegen und innerhalb der Ansicht des Fahrzeugs von oben.

Die Stärke der hinteren Aerodynamikteile muss mindestens 2 mm und maximal 5 mm betragen.

3.4 Kotflügel:

Der Begriff "Kotflügel" ist in Artikel 251.2.5.7 definiert. Das Material und die Form der Kotflügel sind freigestellt, jedoch muss **das Material muss eine Mindestdicke von 2mm haben und** die Form **und Dicke** des Radkastenausschnittes beibehalten werden. Dies bedeutet nicht, dass ihre originalen Dimensionen



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)

A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

beibehalten werden müssen. Alle zusätzlichen Schmutzfänger müssen mindestens 0,5 mm und maximal 2 mm dick sein.

In allen Fällen darf die maximale Verbreiterung an der Vorder- und Hinterachse 140 mm nicht überschreiten, dies in Relation mit den im Homologationsblatt angegebenen Werten.

Wird das Fahrzeug von oben betrachtet, darf der obere Teil der Räder ab der Radmitte, mit gerade nach vorne gerichteten Rädern, nicht sichtbar sein.

Weiters müssen die seitlichen Teile der Front- und Heckstoßstange der Form des Kotflügels folgen.

Öffnungen für Kühlung dürfen in den Kotflügeln angebracht werden. Jedoch dürfen sie, wenn sie hinter den Hinterrädern angebracht sind, die hinteren Reifen in horizontaler Ebene von hinten gesehen nicht sichtbar machen. In der Innenseite der Kotflügel dürfen mechanische Bauteile angebracht werden, die aber in keiner Weise die Kotflügel verstärken dürfen. (Erläuterung: Falls das Originalauto an der Karosserie angebrachte Kotflügelverbreiterungen hat, von denen ein Teil an der hinteren Tür angebracht ist, wird dieser Teil als Teil des hinteren Kotflügels angesehen. Daher kann dieser Teil in derselben Art und Weise wie der hintere Kotflügel modifiziert werden.)

3.5 Beleuchtungseinrichtungen:

Über den Artikel 2.10 hinaus darf in jeder Abdeckung eine Öffnung mit einer Fläche von max. 30 cm² zur Kühlung bleiben.

3.6 Motor:

Der Hubrauminhalt ist für **Super1600** auf 1600 ccm beschränkt. Der Hubrauminhalt für **TouringCars** ist auf 2000 ccm beschränkt und der Motor kann um 90 ° gedreht werden, um von Front- auf Heckantrieb umzurüsten. Der Motor ist frei. Der Motorblock muss jedoch der eines Motors von der gleichen registrierten Handelsmarke wie die der Original-Karosserie sein. Der Motor muss im ursprünglichen Motorraum eingebaut sein.

SuperCars/TouringCars: Zumindest 50% der Länge des Motorblocks (bei längs eingebauten Motoren), oder der Breite (bei quer eingebauten Motoren) muss vor einer gedachten, durch die Radmitte der beiden vorderen Räder führenden, senkrechten Ebene liegen. Um etwaigen Herstellungsproblemen entgegenzuwirken, gilt für die Abmessungen in diesem Artikel eine Toleranz von +/- 10mm in Bezug auf die Minimum 50% Regelung betreffend Motorblock Länge oder Breite.

TouringCars:

Motorposition:

Folgende Optionen sind für längs eingebaute Motoren gestattet:

- a) **Original, wie im Serienfahrzeug entsprechend der Homologation und der Herstellerinformation, oder**
- b) **mindestens 38% der Motorblocklänge (für längs eingebaute Motoren) müssen vor einer durch die vorderen Radnaben verlaufenden Ebene liegen.**

Querliegende Motoren dürfen an jeder Position im Motorraum untergebracht werden. Der motorraum darf entsprechend Artikel 3.2.2 oben modifiziert werden.

Es ist nicht erlaubt zwei Motoren zu verwenden, es sei denn, dass es in dieser Form homologiert ist.

Variable Ventilsteuerungen sind nicht erlaubt. Variable Ansaugrohre sind verboten. Titan ist mit Ausnahme von Pleuel, Ventilen, Ventil-Haltevorrichtungen und Hitzeschildern nicht erlaubt. Die Verwendung von Magnesium an sich bewegenden Teilen ist nicht erlaubt. Die Verwendung von jeglichen Keramikteilen ist verboten.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Die interne und/oder externe Besprühung oder Einspritzung von Wasser oder jeglichen anderen Substanzen (andere als Kraftstoff für die normale Verbrennung im Motor) ist verboten. Die Verwendung von Karbon- oder Verbundmaterialien ist beschränkt auf Kupplungen und nicht beanspruchte Abdeckungen oder Kanäle. Ausschließlich eine direkte mechanische Betätigung ist zwischen Gaspedal und Motor-Ladekontroll-Vorrichtung erlaubt. Die Tunnel, welche zur Durchführung der Abgasrohre dienen, müssen über mindestens zwei Drittel ihrer Länge nach außen geöffnet sein. Nur im Autocross sind nach unten gerichtete Auslässe der Abgasrohre verboten.

3.7 Aufgeladene Motoren (Nur *SuperCars*):

Für aufgeladene Motore von *SuperCars* beträgt der maximal zulässige Hubraum 2058 ccm bei Benzin- und 2333 ccm bei Dieselmotoren.

Nicht aufgeladene Motoren sind bis zur korrigierten Hubraumgrenze von aufgeladenen Motoren gestattet.

Alle aufgeladenen Fahrzeuge müssen mit einem Restriktor versehen sein, der am Kompressorgehäuse befestigt ist. Die gesamte Luft, die zur Versorgung des Motors notwendig ist, muss durch diesen Restriktor geführt werden, der den nachfolgenden Bedingungen entsprechen muss:

- Der innere Durchmesser des Restriktors darf maximal 45 mm betragen. Er muss über eine Mindestdistanz von 3 mm aufrecht erhalten werden, gemessen stromabwärts von einer Ebene senkrecht zur Symmetrieachse, die sich maximal 50 mm stromaufwärts zu einer Ebene durch die äußere obere Kante (stromaufwärts) der Kompressorschaukeln befinden muss (Z. 254-4).

- Der Durchmesser muss jederzeit eingehalten werden, unabhängig von Temperaturbedingungen.

- Der äußere Durchmesser des Restriktors muss an seinem engsten Punkt unter 51 mm liegen.

Dieser Wert muss über eine Distanz von 5 mm auf jeder Seite eingehalten werden.

Die Befestigung des Restriktors am Lader muss so durchgeführt werden, dass zwei Schrauben komplett vom Kompressorgehäuse oder vom Restriktor entfernt werden müssen, um den Restriktor vom Kompressor zu entfernen. Eine Befestigung mit einer Nadel- bzw. Madenschraube ist nicht zulässig. Ausschließlich zum Zwecke der Montage des Restriktors ist es erlaubt, Material am Kompressorgehäuse zu entfernen oder hinzuzufügen. Die Köpfe der Schrauben müssen gebohrt sein, sodass eine Verplombung möglich ist. Der Restriktor muss aus einem einzigen Material gefertigt sein und darf ausschließlich zum Zwecke der Befestigung und Verplombung gebohrt sein. Die Anbringung muss möglich sein zwischen den Befestigungsschrauben, zwischen dem Restriktor (od. Befestigung Restriktor/Kompressorgehäuse), dem Kompressorgehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) und dem Turbinengehäuse (oder der Gehäuse/Flansch-Befestigung) - siehe Z. 254-4.

Im Falle eines Motors mit zwei parallelen Kompressoren muss jeder Kompressor bis zu einem maximalen Einlass Durchmesser von 32 mm bzw. 38 mm äußerer Durchmesser begrenzt sein.

Falls eine Aufladung eingebaut ist, müssen die Abgase des Regelventils in das Motorabgassystem münden und dürfen in keiner Weise wiederverwendet werden.

Weiters darf keinerlei Verbindung zwischen Ansaug- und Auspuffsystem bestehen.

Wassereinspritzung ist verboten, falls sie nicht original am homologierten Motor existiert. Besprühung des Intercoolers ist verboten. Fahrzeuge mit Turbolader dürfen nicht mit Einrichtungen versehen sein, welche es dem Fahrer ermöglicht, während der Fahrt den Ladedruck oder das Elektroniksystem, welches den Ladedruck regelt, zu verstellen, ausgenommen das Gaspedal. Keramische Teile, variable Einlassdurchmesser und verstellbare Einlassschaukeln an Turboladern sind verboten.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

3.8 Fahrgastraum:

Die Teile unterhalb des Armaturenbrettes, die nicht Bestandteile desselben sind, dürfen entfernt werden. Es ist gestattet, den Teil der Zentralkonsole zu entfernen, der weder die Heizung noch Instrumente enthält (Z. 255-7). Das Armaturenbrett darf keine vorstehenden Kanten aufweisen. Der Sitz muss vollständig auf der einen oder anderen Seite der vertikalen Längsmittlebene des Fahrzeugs sein. Die Trennwände, die den Innenraum vom Motor- und Kofferraum trennen, müssen in ihrer ursprünglichen Lage und Form beibehalten werden. Ihr Material muss das gleiche oder ein festeres sein als das originale Material. Der Einbau von Teilen an oder durch eine dieser Trennwände ist unter der Bedingung erlaubt, dass sie nicht weiter als 20 cm in den Fahrgastraum hineinragen (senkrecht vom originalen Teil der Trennwand gemessen). Diese Möglichkeit gilt jedoch nicht für den Motorblock, die Ölwanne, die Kurbelwelle oder den Zylinderkopf. Außerdem ist es erlaubt, den Boden zum Zwecke des Einbaus eines Allrad-Antriebs in Übereinstimmung mit Artikel 3.2.2. zu ändern.

3.9 Kraftstoff-, Öl- und Kühlwasserbehälter:

Diese müssen durch Trennwände vom Fahrgastraum getrennt werden, so dass bei Bruch, Undichtigkeit oder Produktionsmangel eines Kraftstoffbehälters keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum eindringen kann. Der Kraftstoffbehälter ist auf gleiche Weise zum Motorraum und zur Auspuffanlage abzusichern. Der Tankdeckel darf nicht über die Karoseriesilhouette hinausragen und muss dicht sein. Das Aufbewahren von Treibstoff an Bord des Fahrzeuges in einem Temperaturbereich von mehr als 10 Grad Celsius unter der Umgebungstemperatur ist verboten.

3.10 Radaufhängung:

Die Fahrzeuge müssen mit abgefederten Radaufhängungen ausgerüstet sein. Die Arbeitsweise und das Design des Aufhängungssystems ist frei.

Vorderachse: Modifikationen der Verkleidung (oder Karosserie) sind beschränkt auf:

- die Verstärkung bestehender Verankerungspunkte
- die Hinzufügung von Material zur Schaffung neuer Verankerungspunkte
- die notwendigen Modifikationen, um Raum für Aufhängungsteile, Antriebswellen, Räder und Reifen zu schaffen. Verstärkungen und Materialzugabe dürfen nicht weiter ausgedehnt werden als 100 mm vom Verankerungspunkt entfernt.

Mit der Ausnahme von Hilfsrahmen, die den Vorder- mit dem Hinterteil verbinden, ist die Form und das Material des vorderen Hilfsrahmens freigestellt, wenn: er mit dem Originalteil ausgetauscht werden kann, die Anzahl der originalen Abstützpunkte gleich bleibt, und er demontiert werden kann (nicht geschweißt). Es ist gestattet, die Befestigungspunkte des Hilfsrahmens zu verlegen, vorausgesetzt sie befinden sich innerhalb des neuen Tunnels (siehe Art. 3.2.2, nur für Division 1)

Hinterachse (**SuperCars und TouringCars**): Modifikationen an der Verkleidung (oder Karosserie) um geänderte Positionen von Drehachse und Montagepunkten aufzunehmen, sind beschränkt auf jene in Z. 279-1.

Das federnde Medium darf nicht alleine aus Bolzen bestehen, die in biegsamen Buchsen oder Befestigungen montiert sind, jedoch aus hydraulischen Systemen. Die Räder müssen sich über die Biegsamkeit der Befestigungen hinaus bewegen können, um Federungen zuzulassen. Die Verwendung von aktiven Radaufhängungen ist verboten. Verchromte Radaufhängungsteile sind verboten. Alle Radaufhängungsteile müssen aus einem metallischen, homogenen Material bestehen. Hydropneumatische Radaufhängungen sind zugelassen, vorausgesetzt, sie haben kein aktives Kontrollsystem.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Hinterachse **Super1600**: Die notwendigen Modifikationen zum Gebrauch eines McPherson-Systems sind gestattet. Die Zeichnungen 279-1 und 279-2 sind in dieser Division nicht anzuwenden. Vollständige hintere Aufhängungssysteme, die für Kit-Cars homologiert sind, können verwendet werden. Das federnde Medium darf nicht alleine aus Bolzen bestehen, die in biegsamen Buchsen oder Befestigungen montiert sind, jedoch aus hydraulischen Systemen. Die Räder müssen sich über die Biegsamkeit der Befestigungen hinaus bewegen können, um Federungen zuzulassen. Die Verwendung von aktiven Radaufhängungen ist verboten.

Verchromte Radaufhängungsteile sind verboten. Alle Radaufhängungsteile müssen aus einem metallischen, homogenen Material bestehen. Hydropneumatische Radaufhängungen sind zugelassen, vorausgesetzt, sie haben kein aktives Kontrollsystem.

3.11 Kraftübertragung:

3.11.1 Sensoren

Kontaktschalter oder elektrischer Draht in Kontakt mit den vier Rädern, dem Getriebe oder den vorderen, mittleren oder hinteren Differentialen ist verboten. **Ein Sensor zur Ganganzeige ist erlaubt.**

Ausnahme: Nur ein Sensor zur Anzeige des eingelegten Ganges ist am Getriebe erlaubt, unter der Voraussetzung, dass der Sensor, das elektrische Kabel und die Anzeige von der Motorsteuerung völlig unabhängig ist.

Weiters darf dieses Kabel nicht im Hauptkabelstrang des Fahrzeuges integriert sein und muss unabhängig sein. Es soll auch in einer anderen Farbe gehalten sein, um es leichter identifizieren zu können.

3.11.2 Getriebe

SuperCars: Die Kraftübertragung ist frei der, Umbau auf Vierrad-Antrieb ist erlaubt, Traktions-Kontrollsysteme sind verboten. Differentiale mit begrenztem Schlupf vorne und hinten müssen auf mechanischem Weg funktionieren. Mechanisches Differential mit begrenztem Schlupf heißt: ein System nur auf rein mechanischer Basis, ohne irgendeine Unterstützung eines hydraulischen oder elektrischen Systems. Eine Visco-Kupplung wird nicht als mechanisches System angesehen. Bei vierrad-getriebenen Fahrzeugen ist die Hinzufügung eines hydraulischen Systems oder einer Visco- Kupplung zum Zentral-Differential gestattet, um den Schlupf zu begrenzen, dieses System darf jedoch nicht verstellbar sein, wenn das Fahrzeug in Bewegung ist.

Super1600: Die Kraftübertragung ist frei, Traktions-Kontrollsysteme sind verboten. Differentiale mit begrenztem Schlupf vorne und hinten müssen auf mechanischem Weg funktionieren. Mechanisches Differential mit begrenztem Schlupf heißt: ein System nur auf mechanischer Basis, ohne irgendeine Unterstützung eines hydraulischen oder elektrischen Systems. Eine Visco- Kupplung wird nicht als mechanisches System angesehen. Sie ist zulässig, wenn sie homologiert ist.

TouringCars: Die Kraftübertragung ist freigestellt. Jeder Sensor, Kontaktschalter oder jedes elektrische Kabel an Rädern, Getriebe oder Differential ist verboten. Eine Traktionskontrolle ist verboten, der Umbau von Front- auf Heckantrieb ist obligatorisch. Differentiale mit begrenztem Schlupf hinten müssen auf mechanischem Weg funktionieren. Mechanisches Differential mit begrenztem Schlupf heißt: ein System nur auf rein mechanischer Basis, ohne irgendeine Unterstützung eines hydraulischen oder elektrischen Systems. Eine Visco- Kupplung wird nicht als mechanisches System angesehen. Sie ist zulässig, wenn sie homologiert ist.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

3.11.3 Getriebewellen

Zumindest zwei Sicherheitsschlaufen müssen pro Antriebswelle verbaut werden um zu verhindern, dass diese im Falle eines Bruches auf den Boden aufschlägt. Jeweils eine Sicherheitsschleife muss sich auf jeder Seite des Mittelpunktes der Welle befinden.

Für Antriebswellen kürzer als 500mm Gesamtlänge ist nur eine Sicherheitsschleife vorgeschrieben. Sollte sich ein Tank in der Nähe der Antriebswelle befinden wird empfohlen, diesen an den Wänden zur Welle zusätzlich zu verstärken.

3.12 Wasserkühler (nur SuperCars und TouringCars):

Dieser Artikel ist als Vervollständigung des Artikels 2.9 nur in der Division 1 zu sehen. Der Anbringungsort ist frei, sofern der Kühler nicht in den Fahrgastraum ragt. Der Lufteinlass und Auslass des Wasserkühlers durch die Karosserie darf maximal dieselbe Oberfläche wie der Kühler selbst haben. Luftkanäle können durch das Cockpit verlaufen. Der Boden darf für die Durchleitung von Luftkanälen nicht modifiziert werden.

3.13 Bremsen:

Die Bremsen sind frei. Es müssen jedoch Zweikreisbremsen sein, die vom gleichen Pedal aus betätigt werden, wobei der Pedaldruck normalerweise auf alle Räder wirkt. Beim Auftreten einer undichten Stelle in den Bremsleitungen oder einer sonstigen Störung in der Bremskraftübertragung muss ein Pedaldruck mindestens noch auf zwei Räder wirken. ABS-Systeme sind verboten. Die Bremsscheiben müssen aus eisenhaltigem Metall sein. Eine Handbremse ist vorgeschrieben. Sie muss gleichzeitig und effizient auf beide Vorder- oder Hinterräder wirken. Flüssigkeitstanks innerhalb des Cockpits sind verboten.

3.14 Mechanische Bauteile:

Kein mechanisches Bauteil darf außerhalb der ursprünglichen Karosserie angebracht werden, außer in der Innenseite der Kotflügel.

3.15 Lenkung:

Das Lenksystem und seine Position sind frei, aber nur eine direkte mechanische Betätigung zwischen dem Lenkrad und den gelenkten Rädern ist erlaubt. Die Lenksäule muss für den Fall eines Aufpralls mit einer nachgiebigen Vorrichtung von einem Serienfahrzeug versehen sein. Eine Vierradlenkung ist verboten.

3.16 Getriebe:

SuperCars, Super1600 und TouringCars: Halbautomatische oder automatische Getriebe mit elektronischer, pneumatischer oder hydraulischer Anti-Schlupfregelung sind verboten. Differentiale mit elektronischen, pneumatischen oder hydraulischen Sperrsystemen, welche während der Fahrt vom Fahrer verstellt werden können, sind verboten.

3.17 Magnesiumbleche:

Die Verwendung von Magnesiumblechen mit einer Stärke von weniger als 3 mm ist verboten.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Artikel 4: Vorschriften *SuperBuggy, Buggy1600, JuniorBuggy (Autocross Single-Seaters) und TouringAutocross*

Diese Fahrzeuge müssen mit den folgenden Artikeln des Anhang J übereinstimmen:

Artikel 251 (Einteilung und Definitionen): 2.1.9 Mechanische Teile, 2.2 Dimensionen, 2.3.1 Hubraum, 2.3.8 Motoren, 2.5.1 Chassis, 2.5.2 Karosserie, 2.5.3 Sitze, 2.5.5 Cockpit, 2.7 Treibstofftank

Artikel 252 (Allgemeine Bestimmungen): 1.3 Magnesium, 1.4 Übereinstimmung des Fahrzeuges, 1.5 Beschädigte Gewinde, 2.1 Bodenfreiheit, 2.2 Ballast, 3.1 Aufladung, 3.2 Umrechnungsfaktor für Hubkolben- und Drehkolbenmotoren, 3.3 Umrechnungs-faktor für Saug- und Turbomotoren, 3.4 Treibstoffeinspritzung,

3.5 Umrechnungsfaktor für Hubkolbenmotore und neuen Motorarten, 3.7 Starten des Fahrzeuges, 4 Kraftübertragung, 5 Federung, 7.6 Gefährliche Teile, 9.1 Treibstoff, 9.3 Luft, 10 Bremsen

Artikel 253 (Sicherheitsausrüstung): 1 Gefährliche Konstruktionen, 2 Optionale Vorrichtungen, 3 Leitungen und Pumpen (ausgenommen Art. 3.4), 8.3 Material-Bestimmungen (Anh. J ab 1993), 13 Unterbrecher, 14 FIA- genehmigte Sicherheitstanks, 15 Feuerschutz, 17 Druckkontrollventile
Weiters müssen diese Fahrzeuge mit den Artikeln 1.2., 1.3, 1.4, 2.1., 2.2., 2.3., 2.8. und 3.13 des vorliegenden Artikels 279 übereinstimmen sowie mit den folgenden Vorschriften:

4.1 Hubraum

Der maximale Einstufungshubraum beträgt 4000cm^3 **für Superbuggy, 1600cm^3 für Buggy1600 und 600cm^3 für JuniorBuggy.**

4.2 Motorschutz:

Für Heckmotoren ist ein Schutzbügel vorgeschrieben, dessen hinterer Teil den Motor einschließlich Abgasanlage und dessen Auslass vollkommen überdeckt. Der Bügel muss in der Mitte abgestützt werden. Die Anbringung kann am Unterteil des Fahrzeugs oder am Hauptbügel erfolgen. Die Mindestwandstärke der verwendeten Rohre muss 1,5 mm betragen. Der Motorschutzbügel kann aus mehreren demontierbaren Teilen bestehen. In diesem Fall müssen die zusammengesetzten Rohre mit Muffen versehen sein und ihre Verbindung auf beiden Seiten der Muffe mit mind. 6 mm Durchmesser, muss durch zwei im Winkel von 90 Grad zueinander liegenden Schrauben, die mindestens 30 mm auseinander stehen, sichergestellt sein. Der Durchmesser der verwendeten Schrauben muss mindestens 6 mm betragen.

4.3 Seitlicher Schutz:

Der seitliche Schutz muss aus Verbund-Wabenkörperstrukturen bestehen, die an jeder Fahrzeugseite fest an den Stahlkonstruktionen befestigt sind. Diese Stahlkonstruktionen müssen den in Art. 253.8.3.3 des Anhang J aufgeführten Materialspezifikationen entsprechen, mit Ausnahme der Rohrdimensionen, welche mindestens 30 x 2 mm betragen müssen. Diese Konstruktionen müssen an der Hauptstruktur des Fahrzeuges befestigt sein. Die Mindestdicke der Verbundwerkstoffplatten beträgt 15 mm und sie können an jeder Seite der Rohre befestigt sein. Der äußerste Punkt des Schutzes muss sich auf der Ebene der Radnabenmitte befinden und mindestens eine Länge von 60% des Radstandes aufweisen. Dieser Schutz muss auf jeder Seite außen mindestens bis zu einer gedachten Linie, die vertikal durch die Mitte des vordersten Teils der Hinterreifen und durch die Mitte des hintersten Teils der Vorderreifen, jedoch nicht



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

weiter als eine gedachte Linie, die durch die Außenfläche des vordersten Teils der Hinterreifen und durch die Außenfläche des hintersten Teils der Vorderreifen führt, reichen.

Der Raum zwischen Schutz und Karosserie muss vollständig geschlossen sein.

4.4 Karosserie:

Autocross Single-Seater sind Fahrzeuge mit geschlossener Karosserie

Diese muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter aufweisen.

Sie darf weder scharfe Winkel noch scharfkantige oder spitze Teile aufweisen. Die Winkel und Ecken

müssen mit einem Radius von mind. 15 mm abgerundet sein.

Maximale Abmessungen:

- Breite: **2100 mm**

- Länge: 3900 mm

Vorne und an den Seiten muss sich eine Karosserie aus festem, undurchsichtigem Material zum Schutz gegen Steinschlag befinden. Auf der Vorderseite muss diese Karosserie mindestens bis zur Höhe der Lenkradmitte reichen und mind. 42 cm hoch sein, gemessen von der Ebene der Fahrersitzbefestigung. Die Höhe der seitlichen Karosserie darf nicht geringer als 42 cm sein - in Relation zur Ebene der Fahrersitzbefestigung gemessen. Alle mechanischen Teile, die für den Antrieb notwendig sind (Motor, Antriebsstrang), müssen von Karosserie oder Kotflügeln überdeckt sein. Von oben gesehen, müssen alle Teile des Motors von einer stabilen, festen und undurchsichtigen Karosserie abgedeckt sein; die Seiten des Motors dürfen unbedeckt sein. Das verwendete Material darf nicht stärker als 10 mm sein. An jeder Seite des Fahrzeugs muss ein Außenspiegel angebracht sein. Die Spiegelfläche für jeden Außenspiegel muss mindestens 90 cm² betragen. In jeder Spiegelfläche muss ein Quadrat mit einer Kantenlänge von 6 cm Platz finden.

4.5 Fahrgastraum:

Die Breite des Fahrgastraums muss in einem Bereich von 50 cm vom hintersten Punkt des Sitzes in einer horizontalen Ebene nach vorne gemessen, mindestens 60 cm betragen. Kein Teil des Fahrgastraumes oder ein darin befindliches Teil darf scharfkantig oder spitz sein. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Vorsprünge, die eine Verletzungsgefahr für den Fahrer darstellen könnten, vermieden werden. Die beiden Überrollbügel müssen hoch genug sein, damit eine gedachte Linie von den oberen Teilen des Hauptbügels bis zum vorderen Bügel mindestens 5 cm über dem obersten Punkt des Fahrerhelmes vorbeiführt, wenn der Fahrer sich in normaler Fahrposition befindet, den Helm aufgesetzt und die Sicherheitsgurte angelegt hat. Ein festes Dach über dem Fahrer ist verpflichtend vorgeschrieben.

Antriebswellengelenke, die sich unterhalb des Fahrgastraumbodens befinden, müssen über eine Länge von mindesten 25 cm durch ein Band aus Stahl mit einer Mindestdicke von 3 mm geschützt und sicher am Fahrgestell befestigt sein, damit ein Eindringen der Welle in den Fahrgastraum oder ein Berühren des Bodens im Falle eines Gelenkschadens verhindert werden kann. Es darf sich kein mechanisches Bauteil im Fahrgastraum befinden mit Ausnahme der Kontrollelemente, die zum Führen des Fahrzeuges notwendig sind. Es ist vorgeschrieben, für die beiden Seitenöffnungen am Fahrgastraum einen Schutz wie nachfolgend erläutert vorzusehen: Diese Öffnungen müssen komplett geschlossen sein um zu verhindern, dass die Hände oder Arme hindurchgeführt werden. Dies muss ausgeführt werden:

- entweder durch Anbringung eines Netzes mit einer Maschenweite von max. 6x6 cm und hergestellt mit Gewebe, das einen Durchmesser von mind. 3 mm haben muss,



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

- oder einer Maschenweite zwischen 10x10 mm und 25x25 mm, wobei der Durchmesser des Gewebes mindestens 1 mm betragen muss; es muss oben dauerhaft befestigt sein und von außen oder innen am unteren Teil schnell gelöst werden können;
- oder durch ein Drahtgitter mit einer Maschenweite von max. 6x6 cm, wobei der Drahtdurchmesser mindestens 2 mm betragen muss,
- oder durch ein Netz mit einer Maschenweite zwischen 10x10 mm und 25x25 mm, wobei der Durchmesser des Gewebes mindestens 1 mm betragen muss.

Dieses Gitter ist durch zwei Scharniere oben zu befestigen und muss am unteren Ende eine außen liegende Schnelllösevorrichtungen aufweisen, die auch vom Inneren des Fahrzeugs aus zugänglich sein muss (zu diesem Zwecke kann eine Öffnung vorgesehen werden), sodass das Gitter waagrecht aufgestellt werden kann,

- oder durch Seitenscheiben, die aus Polycarbonat mit einer Mindestdicke von 5 mm gefertigt sind.

4.6 Gewicht:

Das Fahrzeuggewicht ohne Fahrer an Bord und mit allen Flüssigkeiten an Bord (zum Wiegezeitpunkt), muss zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung mit der nachfolgenden Mindestgewichtstabelle, in Abhängigkeit des Hubraums, der Zylinderzahl, dem Typ des Einlasssystems (Saugmotor oder Aufladung) und dem Antriebssystem, übereinstimmen:

| Hubraum | 2 WD | 4 WD-4Zyl. | 4 WD-6 Zyl. | 4 WD-8 und mehr Zyl. |
|--------------------|---------------|---------------|-------------------------|--------------------------|
| in cm ³ | | Saugmotor | + 4 WD-4 Zyl aufgeladen | + 4 WD-6 Zyl. aufgeladen |
| bis 600: | 300 kg | 350 kg | | |
| bis 1300: | 420 kg | 470 kg | --- | --- |
| bis 1600: | 450 kg | 500 kg | 550 kg | 600 kg |
| bis 2000: | 500 kg | 550 kg | 600 kg | 650 kg |
| bis 2500: | 550 kg | 600 kg | 650 kg | 700 kg |
| bis 3000: | 575 kg | 625 kg | 675 kg | 725 kg |
| bis 3500: | 600 kg | 650 kg | 700 kg | 750 kg |
| bis 4000: | 625 kg | 675 kg | 725 kg | 775 kg |

4.7 Feuerschutzwand:

Eine flüssigkeitsdichte Feuerschutzwand aus Metall muss am Boden des Fahrzeugs sowie an den zwei hinteren senkrechten Streben des Überrollkäfigs angebracht werden. Sie muss über die gesamte Breite des Überrollkäfigs reichen und die Oberkante muss mind. 50 cm über dem Fahrzeugboden liegen. Der Boden muss geschlossen sein.

4.8 Kotflügel:

Sie müssen fest angebracht sein. Sie müssen die Räder in wirksamer Weise über mindestens ein Drittel ihres Umfangs sowie über die ganze Reifenbreite überdecken und mind. bis 5 cm unterhalb der Radmittellachse der Hinterräder reichen. Falls die Kotflügel einen Teil der Karosserie darstellen bzw. ganz oder teilweise von Karosserieteilen überragt werden, muss sichergestellt werden, dass die Kotflügel gemeinsam mit der Karosserie oder die Karosserie allein noch obigen Schutzbedingungen entsprechen. Die Kotflügel dürfen weder Perforationen noch scharfe Winkel aufweisen.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)

A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Wenn sie verstärkt werden müssen, darf hierzu nur Rundeisen mit einem Durchmesser von max. 10 mm oder ein Rohr mit einem Durchmesser von max. 20 mm verwendet werden. Keinesfalls darf die Kotflügelverstärkung eine getarnte Ramm-vorrichtung darstellen.

4.9 Radaufhängung:

Aktive Fahrwerke sind verboten.

Abgefederte Achsen sind vorgeschrieben. Die feste Anbringung von Achsen direkt am Fahrgestell ist nicht erlaubt.

4.10 Lenkung:

Das System ist freigestellt. Das Lenkrad muss mit einem Schnellverschluss entsprechend Art. 255-5.7.3.9 FIA Anhang J versehen sein.

4.11 Drosselklappenbetätigung:

Diese muss mit einer Sicherheitsvorrichtung ausgerüstet sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung durch eine an jeder Drosselklappenwelle bzw. Schieber wirkenden äußeren Feder ein Schließen der Drosselklappen bewirkt.

Systeme, welche dem Fahrer erlauben, den Ladedruck oder das elektronische Motormanagement zu verstellen während das Fahrzeug in Bewegung ist, sind verboten (ausgenommen Gaspedal).

4.12 Kraftstoff-, Öl- und Kühlwasserbehälter:

Die Behälter müssen durch eine Trennwand vom Fahrgastraum isoliert sein, so dass verschüttete oder ausgelaufene Flüssigkeit oder im Falle eines Behälterdefektes Flüssigkeit nicht in den Fahrgastraum gelangt. Das gleiche gilt für Kraftstoffbehälter hinsichtlich Motorraum und Abgasanlage. Der Kraftstofftank muss Art. 253-14 FIA Anhang J entsprechen und hinter dem Sitz angebracht werden. Er muss an einer ausreichend geschützten Stelle fest am Fahrzeug befestigt sein. Er darf sich keinesfalls im Fahrgastraum befinden und muss von diesem durch eine feuerfeste Wand getrennt sein. Wenn ein Kraftstoffbehälter nicht durch eine feuerfeste und flüssigkeitsdichte Trennwand vom Motor und von der Abgasanlage abgeschottet ist, muss er mindestens 40 cm vom Zylinderkopf und der Abgasanlage entfernt angebracht sein. Der Einfüllstutzen muss flüssigkeitsdicht sein und darf nicht über die Karosserie hinausragen. Die Kapazität darf maximal 20 Liter betragen.

4.13 Lichtmaschinen und Batterien:

Lichtmaschinen dürfen entfernt werden, jedes Fahrzeug muss aber mit einer vollgeladenen Batterie ausgerüstet sein. Die Verwendung von äußeren Energiequellen, um den Motor in der Startaufstellung oder während des Rennens zu starten, ist verboten.

4.14 Leitungen und Pumpen:

Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen müssen außen gegen jedes Risiko der Zerstörung (Steinschlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile usw.), und die Kraftstoffleitungen auch innerhalb des Fahrgastraumes gegen Brandgefahr geschützt sein. Innerhalb des Fahrgastraumes dürfen die Leitungen keine Verbindungen aufweisen.

Automatische Kraftstoffabspernung: Es wird empfohlen, in allen Kraftstoffleitungen, die zum Motor führen, in unmittelbarer Nähe des Kraftstoffbehälters automatisch wirkende Absperrventile einzubauen. Diese müssen



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)

A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

sofort alle unter Druck stehenden Kraftstoffleitungen automatische verschließen, wenn eine unter Druck stehende Kraftstoffleitung bricht oder undicht wird. Zusätzlich ist ein durch Schwerkraft wirkendes Überschlagventil in die Entlüftungsleitungen einzubauen. Alle Kraftstoffpumpen dürfen nur bei laufendem Motor oder beim Startvorgang in Tätigkeit sein.

4.15 Räder und Reifen:

Der Raddurchmesser darf maximal 18 Zoll betragen. Es dürfen keine Reifen verwendet werden, die speziell für landwirtschaftliche Nutzung bestimmt sind oder die einer Geschwindigkeitsbegrenzung unterliegen.

Sofern die Räder aus einem anderen Material als aus Stahl bestehen, muss der Bewerber anhand von Unterlagen beweisen, dass diese Räder für einen Serienproduktionswagen als Originalausstattung oder als alternative Ausstattung hergestellt worden sind. Eigenkonstruktionen sind verboten.

Das komplette Rad (Felgenhorn + Felge + mit Luft gefüllter Reifen) muss jederzeit in ein U-förmiges Messprofil, dessen Seitenteile 250 mm voneinander entfernt sind, passen, wobei die Messung an einer unbelasteten Stelle des Reifens erfolgt.

Zwillingsräder und die Verwendung von Ketten sind ebenso verboten wie Spikes. Stollenreifen oder Reifen mit Gummi-Spikes sind nicht zugelassen, ausgenommen im Falle schlechter Wetterbedingungen, wenn die Sportkommissäre so entscheiden, um den guten Ablauf eines Rennens zu fördern.

Reifen mit den folgenden Charakteristika werden nicht als Stollenreifen oder Reifen mit Gummi-Spikes angesehen:

- kein Zwischenraum zwischen zwei Profilblöcken, rechtwinkelig oder parallel zum Profil gemessen, darf 15 mm übersteigen. Im Falle von Abrieb oder Abriss an den Ecken, wird an der Basis des Profilblocks gemessen. Im Falle runder oder ovaler Blöcke wird an der Tangente der Blocks gemessen.
- die Profiltiefe darf 15 mm nicht überschreiten. Diese Maße gelten nicht über eine Breite von 30 mm an der Kante von jeder Seite des Profilmusters, allerdings dürfen die Blöcke nicht über die vertikale Ebene der Seitenwände des Reifens hinausreichen. Ein Reserverad ist nicht gestattet.

4.16 Handbremse:

Obligatorisch; sie muss funktionstüchtig sein und simultan auf die beiden Vorder- oder Hinterräder wirken.

4.17 Rück- und Bremslicht:

Rücklicht:

Jedes Fahrzeug muss mit einem roten Rücklicht des Typs Nebelschlussleuchte (mindestens 21 Watt) ausgerüstet sein, welches von hinten klar erkennbar sein muss. Es muss in einer Höhe zwischen 1,15 m und 1,50 m über dem Grund angebracht sein. Es muss vom am Lenkrad sitzenden Fahrer eingeschaltet werden können. Die Verwendung von Rücklichtern mit LED ist zugelassen (siehe FIA Technische Liste Nr. 19).

Bremslicht:

Jedes Fahrzeug muss mindestens mit zwei hinteren, roten Nebelschlussleuchten (Mindestleuchtfläche 60 cm², Minimum 15 Watt pro Leuchte), oder zwei FIA anerkannten Regenleuchten (technische Liste Nr. 19) ausgerüstet sein, die immer funktionieren müssen, wenn die Bremse betätigt wird. Diese müssen zwischen 1000mm und 1500mm über dem Boden angebracht und von hinten sichtbar sein.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

4.18 Startnummer:

Jedes Fahrzeug muss die Startnummern einmal auf jeder Seite des Wagens und auf jeder Seite einer aufgesetzten Dachtafel oder auf der Motorhaube aufweisen. Das Fahrzeug darf nicht mit anderen Nummern, die zu Verwechslungen mit der Startnummer führen könnten, ausgestattet sein. Die Nummer auf dem Dach muss auf einer senkrechten Tafel ohne scharfe Kanten in einer Linie mit der Fahrzeuglängsachse dauerhaft befestigt sein. Die Tafel muss 24x35 cm groß sein. Die Höhe der Ziffern muss 18 cm, die Strichstärke 4 cm betragen.

4.19 Windschutzscheibe:

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas oder Polycarbonat bestehen, sowie die übrigen Fenster aus Sicherheitsglas oder mindestens 5mm dickem Kunststoff. Die Technischen Kommissare akzeptieren keine Fahrzeuge, deren Windschutzscheibe dermaßen beschädigt ist, dass die Sicht ernsthaft beeinträchtigt ist oder dass die Scheibe wahrscheinlich während des Rennens zerspringen wird. Folien, Kleber und Bemalungen sind nicht gestattet, außer den in Kapitel 17, Art. 211. des Sport Gesetzes erlaubten. Synthetische Windschutzscheiben dürfen nicht eingefärbt werden. Die Windschutzscheibe kann durch ein Metallgitter ersetzt oder geschützt werden, das die gesamte Fläche der Windschutzscheibenöffnung abdeckt. Die Maschenweite muss zwischen 10x10 mm und 25x25 mm groß sein und der Draht, aus dem die Maschen bestehen, muss mindestens 1 mm dick sein.

Falls das Fahrzeug über keine Windschutzscheibe verfügt, ist das Tragen eines Vollvisierhelmes vorgeschrieben, andernfalls darf das Fahrzeug nicht zum Start zugelassen werden.

Der Fahrer eines Fahrzeugs mit Verbundglasscheibe oder mit einem Metallgitter wie vorstehend beschrieben aber ohne Polycarbonat-Windschutzscheibe muss eine Motorradschutzbrille oder ein Helm mit Visier tragen. Öffnungen mit einer Gesamtfläche von max. 64 cm² dürfen in der Scheibe angebracht werden.

4.20 Überrollkäfig:

Ein Überrollkäfig ist vorgeschrieben und muss den Vorschriften in den Artikeln 253.8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 entsprechen. Jedoch sind für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.1995 gemäß der Artikel 253.8.1, 8.2 und 8.3 gebaut wurden, die Mindestrohrabmessungen 38x2,5 mm oder 40x2 mm ausreichend.

4.21 Schmutzfänger:

Es ist vorgeschrieben, Schmutzfänger hinter die Antriebsräder zu montieren. Diese müssen aus einem flexiblen Material mit einer Mindestdicke von 5 mm hergestellt sein. Die Schmutzfänger dürfen nicht mehr als 5 cm oberhalb des Bodens angebracht sein und müssen mindestens die gesamte Breite des kompletten Rades überdecken, dürfen jedoch max. 5 cm breiter sein als das komplette Rad. Mit Ausnahme eines quer verlaufenden Schmutzfängers vor den Hinterrädern, um den Motor zu schützen, ist jede andere Art von Schmutzfänger oder Schutz unterhalb des Fahrzeuges verboten.

4.22 Fahrersitz:

Ein vollständiger, FIA-homologierter Sitz wird empfohlen (FIA Standard 8855-1999 oder 8862/2009). Dieser Sitz darf in keiner Weise modifiziert werden. Für Sitze in Übereinstimmung mit dem FIA-Standard 8855/1999 oder 8862/2009 beträgt die Maximalnutzung 5 Jahre ab dem Produktionsdatum, das auf dem vorgeschriebenen Aufkleber angegeben ist. Eine Verlängerung von 2 Jahren kann vom Hersteller autorisiert werden und muss durch einen zusätzlichen Kleber angezeigt werden. In einen nicht von der FIA



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

homologierten Sitz können Öffnungen geschnitten werden, um Gurten durchführen zu können. Dies muss mit Z.253-61 übereinstimmen. Die Sitzschale muss danach örtlich verstärkt werden, so dass sie zumindest ihre Original-Beständigkeit behält. Die Ausführung muss überdies die Gurten so schützen, dass sie nicht ausreißen können. Der Sitz muss sicher befestigt werden; falls er auf Schienen montiert ist oder über eine verstellbare Rückenlehne verfügt, muss er zusätzlich gesichert sein, sodass er absolut unbeweglich und steif ist. Der Sitz muss über eine Kopfstütze verfügen. Die Abmessungen der Kopfstütze müssen so gestaltet sein, dass der Kopf des Fahrers nicht zwischen Überrollkäfig und Kopfstütze eingeklemmt werden kann.

4.23 Getriebe

Jeder Sensor, Kontaktschalter oder jedes elektronisches Kabel an den vier Rädern, Getriebe, oder Mittel- oder hinterem Differential ist verboten.

Traktionskontrolle ist verboten.

Differentiale mit elektronischer, pneumatischer oder hydraulischer Schlupfkontrolle sind verboten.

Alle Fahrzeuge müssen über ein Getriebe inklusive Rückwärtsgang verfügen, der bei Beginn der Veranstaltung funktionieren muss und vom Fahrer aus der normalen Sitzposition betätigt werden kann.

Artikel 5: Bestimmungen für TouringAutocross

Diese Fahrzeuge müssen mit den Bestimmungen für SuperCars in Rallycross übereinstimmen, mit den folgenden Ausnahmen in; 1.5.1 und 1.5.2.

a) Definition

Fahrzeuge müssen fest geschlossen sein, keine Cabrios.

Homologiert in Gruppe A (kit-Cars und WRC ausgeschlossen) oder in Super Cars sein und mit den Artikeln 251-255 FIA Anhang J übereinstimmen; die Modifikationen nach den unten angeführten Artikeln sind erlaubt:

Nicht von der FIA homologierte, aber in Serie gefertigte Fahrzeuge, die in der EU durch ein kommerzielles Netzwerk vertrieben werden sind ebenfalls zugelassen.

Diese Modelle werden auf einer von der FIA veröffentlichten Liste geführt.

Es liegt am Antragsteller, die notwendigen Unterlagen beizubringen, um die Zulässigkeit eines bestimmten Modells zu belegen. Der Antrag wird von der ASN des Antragstellers der FIA übermittelt. Um eine Aufnahme des Modells in die Liste zu erwirken muss bestätigt werden, dass:

- **das Modell über vier Sitze verfügt und die Dimensionen in Übereinstimmung mit Artikel 2.3 der Homologationsbestimmungen für die Gruppe A erfüllt.**
- **die Karosserie des Fahrzeuges, einschließlich Türen, aus Stahl, oder einem anderen, in Großserien produziertem und FIA anerkanntem Material besteht.**
- **das Modell eine Typengenehmigung von einem EU-Staat besitzt, die entsprechenden Dokumente für betreffend dieser Genehmigung sind beizubringen.**

Fahrzeuge in Übereinstimmung mit Art. 279 Anhang J SuperCars sind gestattet.

Darüber hinaus müssen diese Fahrzeuge mit den Artikeln 1.2, 1.3, 1.4, 1.4, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10, 2.11, 2.12, 2.14, und 3.13 der „Technischen Bestimmungen für Rallycross und Autocross Fahrzeuge“ übereinstimmen.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

b) Mindestgewicht

Das Mindestgewicht des Fahrzeuges, ohne Fahrer und dessen Rennbekleidung, inklusive Flüssigkeiten in dem Moment, in dem das Gewicht gemessen wird, muss zu jeder Zeit der Veranstaltung mit den folgenden Mindestgewichten, entsprechend der Zylinderkapazität, betragen:

| | | | |
|----------------------|---------------------|--|----------------|
| | bis 1000 ccm | | 670 kg |
| über 1000 ccm | bis 1400 ccm | | 760 kg |
| über 1400 ccm | bis 1600 ccm | | 850 kg |
| über 1600 ccm | bis 2000 ccm | | 930 kg |
| über 2000 ccm | bis 2500 ccm | | 1030 kg |
| über 2500 ccm | bis 3000 ccm | | 1110 kg |
| über 3000 ccm | bis 3500 ccm | | 1200 kg |
| über 3500 ccm | bis 4000 ccm | | 1280 kg |
| über 4000 ccm | bis 4500 ccm | | 1370 kg |

5.2.1 Karosserie

Die originale Karosserie muss beibehalten werden, ausgenommen erlaubte Spoiler und aerodynamische Teile.

Zierleisten, Kunststoffteile, etc. dürfen entfernt werden.

Scheibenwischer sind frei, es muss zumindest ein funktionstüchtiger vorhanden sein.

5.2.2 Rahmen / Chassis

Die Karosserie darf entsprechend Zeichnung 279.1 verändert werden.

Alle Maße werden in Bezug auf die Mitte der Vorder- und Hinterachse der homologierten Karosserie gemessen.

Hinzugefügte Materialien müssen aus Eisenmaterial bestehen und an die Karosserie geschweißt werden.

Um einen Katalysator zu installieren darf der Mitteltunnel entsprechend Zeichnung 279.2 verändert werden.

5.2.3 Türen, Seitenwände, Motorhaube und Kofferdeckel

Außer der Fahrertür ist das Material frei, die originale Form muss beibehalten werden.

Türscharniere und Griffe sind frei. Die originalen Schlösser dürfen ersetzt werden, die neuen müssen jedoch funktionieren.

Die Fahrertür muss original bleiben, die Verkleidung darf entfernt werden. Hintere Türen dürfen durch Schweißen verschlossen werden. Die Schlösser der Motorhaube und des Kofferdeckels sind frei, ebenso die Scharniere, jeder Deckel muss jedoch an vier Punkten befestigt und von außen zu öffnen sein.

Das originale Verschlussystem muss entfernt werden.

Belüftungsöffnungen in der Motorhaube können angebracht werden, es dürfen jedoch keine mechanischen Teile sichtbar sein.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98
Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

In jedem Fall müssen Motorhaube und Kofferdeckel mit den original homologierten austauschbar sein. Es ist gestattet, die Fensterheber aus allen vier Türen zu entfernen, bzw. elektrische durch manuelle zu ersetzen.

5.2.4 Cockpit-Belüftungsöffnungen

Es ist gestattet, eine oder zwei Belüftungsklappen im Dach anzubringen, unter folgenden

Bedingungen:

- **maximale Höhe 100mm**
- **Anbringung in ersten Drittel des Daches**
- **Scharniere am hinteren Ende**
- **gesamte maximale Breite der Öffnungen 500mm**

Die Heizung darf entfernt werden.

5.2.5 Unterbodenschutz

Die Verwendung ist unter Beachtung von Artikel 255-5.7.2.10 gestattet, jede Verlängerung dieses Schutzes vor die Vorderräder ist verboten, sofern sich diese nicht direkt unter einem in Artikel 255-5.7.2.10 genannten Teil befindet.

5.2.6 Aerodynamische Teile

5.2.6.1 Vordere aerodynamische teile

Material und Form sind frei, jedoch beschränkt durch:

- **die vertikale Fläche durch die Achse der Vorderräder und die horizontale Fläche durch den untersten Punkt der Türöffnung (Zeichnung 279.3)**
- **die Gesamtlänge des homologierten Fahrzeuges**
- **an der Vorderseite durch die vertikale Projektion der homologierten Stoßstange**

Das Material der Stoßstange muss unverändert bleiben (Plastik muss Plastik bleiben, einschließlich Verbundmaterialien).

Die Sicherheitselemente zum Abbau von Kräften im Falle eines Aufpralles zwischen Stoßstange und Chassis müssen beibehalten werden.

- **Modifikationen des unteren Teils der Stoßstange: nur entsprechend der Definition des Spoilers nach Anhang1 der „Homologationsbestimmungen für Gruppe A und B Fahrzeuge“.**

Eine oder mehrerer Öffnungen dürfen in der Stoßstange angebracht werden (der Teil über der vertikalen Ebene, die durch den untersten Punkt der Türöffnung führt), die totale Fläche der Öffnungen darf jedoch 2500 cm² nicht übersteigen.

Diese Öffnungen dürfen die Festigkeit der Stoßstange nicht beeinträchtigen.

Die Dicke der vorderen aerodynamischen Teile muss mindestens 2mm und darf maximal 5mm betragen.

5.2.6.2 Hintere aerodynamische Teile

Dürfen die maximalen Dimensionen nach Zeichnung 279.4 nicht übersteigen.

Auch wenn das Fahrzeug original größere Teile verbaut hat, müssen die Dimensionen nach dieser Zeichnung eingehalten werden.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

An den Außenstellen müssen diese Teile an der Karosserie anliegen und insgesamt innerhalb der Frontprojektion des Fahrzeuges, ohne Außenspiegel, liegen. Die Basis der Box entsprechend der Zeichnung muss die größte Dimension aufweisen. Sie muss horizontal positioniert sein.

Weiters kann dieses Volumen Sektion für Sektion erweitert werden, was bedeutet, dass an jedem Punkt des hinteren aerodynamischen Teils, jede Sektion 450 x 290 x 190 mm nicht übersteigen darf, inklusive Halterungen.

Aerodynamische Teile müssen sich innerhalb der Frontalprojektion des Fahrzeuges, sowie der Projektion des Fahrzeuges von oben befinden.

Die Dicke der hinteren aerodynamischen Teile muss mindestens 2mm und darf maximal 5mm betragen.

5.2.7 Kotflügel

Die Definition des Kotflügels ist in Artikel 251-2.5.7 Anhang J gegeben.

Material und Form der Kotflügel sind frei, die Form des Radläufe muss jedoch bleiben.

Das bedeutet nicht, dass auch die originalen Dimensionen beibehalten werden müssen.

Zusätzliche Schmutzfänger müssen eine Mindestdicke von 0,5mm und eine Maximaldicke von 2mm aufweisen.

In jedem Fall beträgt die maximale Verbreiterung 140mm in Bezug auf die im Homologationsblatt des homologierten Fahrzeuges angeführten Dimensionen.

Wird das Fahrzeug von oben gesehen, mit den Rädern in gerader Richtung, dürfen die kompletten Räder über der Radnabe nicht sichtbar sein. Weiters müssen die unteren Teile der vorderen und hinteren Stoßstange dem Volumen des Spoilers unterliegen.

Kühlöffnungen dürfen in den Kotflügeln angebracht werden.

Werden diese hinter den Hinterrädern angebracht, müssen Lamellen verhindern, dass die Reifen von einer horizontalen Ebene aus sichtbar sind.

Mechanische Teile dürfen innerhalb der Kotflügel installiert werden, diese dürfen jedoch in keiner Weise als Verstärkung der Kotflügel dienen.

5.2.8 Beleuchtung

Jedes Fahrzeug muss mindestens mit zwei hinteren, roten Nebelschlussleuchten (Mindestleuchtfläche 6000 mm², Minimum 15 Watt pro Leuchte), oder zwei FIA anerkannten Regenleuchten (technische Liste Nr. 19) ausgerüstet sein, die immer funktionieren müssen, wenn die Bremse betätigt wird. Diese müssen zwischen 1000mm und 1500mm über dem Boden angebracht und von hinten sichtbar sein.

Sie müssen symmetrisch in Relation auf die Fahrzeuglängsachse angebracht werden und in der selben Transversalebene liegen.

Jedes Fahrzeug muss mit einem roten Rücklicht des Typs Nebelschlussleuchte (mindestens 21 Watt) ausgerüstet sein, welches von hinten klar erkennbar sein muss. Es muss in einer Höhe zwischen 1150 mm und 1500 mm über dem Boden angebracht sein. Es muss vom am Lenkrad sitzenden Fahrer eingeschaltet werden können. Die Verwendung von Rücklichtern mit LED ist zugelassen (siehe FIA Technische Liste Nr. 19).



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)

A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

5.2.9 Motor

Der Motor ist frei, der Motorblock muss jedoch von der selben registrierten Handelsmarke stammen, wie die originale Karosserie.

Der Motor muss im originalen Motorraum untergebracht sein.

Doppelmotor-Kombinationen sind unzulässig, wenn sie nicht als solche homologiert wurden.

Variable Ventilsteuerung ist unzulässig.

In der Länge verstellbare Ansaugtrichter sind verboten.

Titanium ist nur in Pleuelstangen, Ventilen, Ventiltellern und Hitzeschildern zulässig.

Magnesium darf nicht in sich bewegenden Teilen verwendet werden.

Keramik-Komponenten sind verboten.

Innere oder äußere Wassersprüh-, oder Einspritzsysteme, bzw. irgendwelcher anderen Substanzen, mit Ausnahme von Kraftstoff für den ausschließlichen Zweck der Verwendung in Verbrennungsmotoren, sind verboten.

Carbon- oder Verbundmaterialien dürfen ausschließlich in Kupplungen, unbelasteten Abdeckungen oder Rohren verwendet werden.

Nur eine direkte mechanische Verbindung zwischen dem Gaspedal und der Motorlastregelung ist erlaubt.

Tunnel, die zur Durchführung des Auspuffes verwendet werden müssen zumindest auf eine Länge von 2/3 ihrer Länge nach außen geöffnet sein.

Auspuffauslässe, die nach unten zeigen, sind verboten.

Aufgeladene Motoren müssen mit folgenden Kriterien übereinstimmen:

Für SuperCars beträgt der maximale Hubraum 2058 ccm bei Benzinmotoren und 2333 ccm bei Dieselmotoren.

Alle aufgeladenen Motoren müssen mit einem am Ladergehäuse angebrachten Restriktor ausgerüstet sein.

Die gesamte dem Motor zugeführte Luft muss durch diesen Restriktor fließen, wobei der maximale, innere Durchmesser des Restriktors 45mm beträgt. Dieser muss über eine Distanz von mindestens 3mm aufrecht erhalten werden, gemessen stromabwärts einer Ebene normal zur Rotationsachse, wobei diese maximal 50 mm stromaufwärts einer, durch die stromaufwärts entferntesten Teile des Rotorblätter, führenden Ebene liegen darf (Zeichnung 254-4).

Der Durchmesser muss unabhängig von der Motortemperatur eingehalten werden.

Der äußere Durchmesser des Restriktors muss am engsten Punkt weniger als 51 mm betragen und muss über eine Distanz von mindestens 5 mm nach jeder Seite aufrecht erhalten werden.

Die Befestigung des Restriktors am Turbolader muss so durchgeführt werden, dass zwei Schrauben komplett vom Kompressorgehäuse oder vom Restriktors entfernt werden müssen, um den Restriktor vom Kompressor zu entfernen. Eine Befestigung mit einer Nadel- bzw. Madenschraube ist nicht zulässig. Ausschließlich zum Zwecke der Montage des Restriktor ist es erlaubt, Material am Kompressorgehäuse zu entfernen oder hinzuzufügen.

Die Köpfe der Schrauben müssen gebohrt sein, so dass eine Verplombung möglich ist.

Der Restriktor muss aus einem einzigen Material gefertigt sein und darf ausschließlich zum Zwecke der Befestigung und Verplombung gebohrt sein. Die Anbringung muss möglich sein zwischen den Befestigungsschrauben, zwischen dem Restriktor (oder der Befestigung Restriktor /



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrtsport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Kompressorgehäuse), dem Kompressorgehäuse (oder der Gehäuse-Flansch -Befestigung) u. dem Turbinengehäuse (od. der Gehäuse-Flansch-Befestigung, Z. 254-4).

Im Falle eines Motors mit zwei parallelen Kompressoren muss jeder mit einem Restriktor mit einem max. inneren Durchmesser von 32 mm und einem max. äußeren Durchmesser von 38 mm versehen werden.

Die Abgase des Überdruckventils müssen in das Abgassystem des Fahrzeuges geleitet und dürfen in keiner Weise wiederverwendet werden.

Weiters darf keine Verbindung zwischen dem Einlass- und Auspuffsystem bestehen.

Wassereinspritzung ist verboten, auch wenn diese am original homologierten Block vorhanden ist.

Sprühsysteme auf den Intercooler sind verboten.

Aufgeladene Fahrzeuge dürfen nicht mit Systemen ausgerüstet sein, welche es dem Fahrer erlauben, den Ladedruck oder das elektronische Motormanagement zu verstellen während das Fahrzeug in Bewegung ist (ausgenommen Gaspedal).

Keramikkomponenten, verstellbare Einlassdurchmesser und verstellbare innere Schaufeln am Turbolader sind verboten.

5.2.10 Innereinrichtung

Die Verkleidungen unter dem Armaturenbrett, die nicht Teile des selben sind, können entfernt werden.

Es ist erlaubt, den Teil der Mittelkonsole, der weder die Heizung, noch die Instrumente enthält zu entfernen (Zeichnung 255-7).

Das Armaturenbrett darf keine scharfen Kanten aufweisen.

Der komplette Sitz muss sich entweder an der linken oder rechten Seite einer vertikalen, durch die Fahrzeuglängsmittellinie verlaufenden Ebene befinden.

Die Schottwände, welche das Cockpit vom Motorraum bzw. Kofferraum trennen müssen am originalen Platz bleiben und die originale Form aufweisen.

Deren Material muss gleich, oder stärker als das Original sein.

Komponenten an oder durch diese Wände zu montieren ist gestattet, vorausgesetzt, sie ragen nicht mehr als 200mm in das Cockpit (horizontal von der Wand gemessen). Diese Bestimmung gilt nicht für den Motorblock, Ölwanne, Kurbelwelle, oder Zylinderkopf.

Zusätzlich darf der Boden modifiziert werden, um einen 4-Rad Antrieb in Übereinstimmung mit Artikel 3.2.2. unterzubringen.

5.2.11 Kraftstoff-, Öl- und Kühlwassertanks

Müssen durch Schottwände vom Fahrgastraum isoliert sein, damit im Fall von Verschütten, einer Undichtigkeit, oder eines Bruches, keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum durchdringen kann.

Das selbe gilt gegenüber dem Motorraum bzw. Abgassystem.

Der Einfüllstutzen darf nicht durch die Karosserie reichen und muss dicht sein.

Das Mitführen von Kraftstoff im Fahrzeug mit einer Temperatur von mehr als 10°C unter der aktuellen Umgebungstemperatur ist verboten.

5.2.12 Fahrwerk

Fahrzeuge müssen ein gefedertes Fahrwerk aufweisen.

Die Funktionsweise und das Design ist freigestellt.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Vorderachse:

Modifikationen an Karosserie oder Fahrwerk sind beschränkt auf :

- **Verstärkung der existierenden Aufhängungspunkte**
- **Hinzufügen von Material um neue Aufhängungspunkte zu schaffen**
- **notwendige Modifikationen und die Freigängigkeit von Fahrwerkskomponenten, Antriebswellen, Rädern und Reifen zu gewährleisten.**

Verstärkungen und Hinzufügen von Material darf nicht weiter als 100mm vom Aufhängungspunkt weg reichen.

Mit Ausnahme des unteren Rahmens, der vorne und hinten verbindet, ist der vordere Unterrahmen frei, was Material und Form betrifft, vorausgesetzt:

- **dieser ist mit dem Originalteil austauschbar und die originale Anzahl an Aufhängungspunkten bleibt unverändert.**
- **dieser kann demontiert werden (kein Schweißen)**

Verlegen der Aufhängungspunkte des Unterrahmens ist erlaubt solange sich diese im neuen Tunnel befinden.

Hinterachse:

Modifikationen an der Karosserie (oder Fahrwerk), um verlegte Achsen oder Aufhängungspunkte unterzubringen, sind nur nach Zeichnung 279-1 gestattet.

Das Federmedium darf nicht nur aus durch flexible Hülsen oder Aufhängungen geführte Schrauben bestehen, darf jedoch mittels Flüssigkeiten arbeiten.

Nur die Bewegung des Rades darf zu einer, über die Toleranz in den Befestigungspunkte hinausgehenden, Fahrwerksbewegung führen.

Aktive Fahrwerke sind verboten.

Chrombeschichtung der Fahrwerkskomponenten ist verboten.

Alle Fahrwerksteile müssen aus homogenem, metallischem Material bestehen.

Hydropneumatische Fahrwerke sind gestattet, sofern sie über keine aktive Kontrolle verfügen.

Aktive Fahrwerke sind verboten.

5.2.13 Getriebe

Jeder Sensor, Kontakt, Schalter, oder elektrisches Kabel an den vier Rädern, dem Getriebe, oder vorderem, mittlerem oder hinterem Differential, ist verboten. Lediglich einen am Getriebe angebrachte Ganganzeige ist gestattet, unter der Voraussetzung, dass Sensor und Elektronik, Kabel und Anzeige völlig unabhängig vom Motorkontrollsystem arbeiten.

Traktionskontrolle ist verboten, Umbau auf Vierradantrieb ist gestattet.

„Mechanisch gesperrtes Differential „, bedeutet jedes System, das ausschließlich mechanisch arbeitet, im besonderen ohne hydraulische oder elektrische Systeme. Eine Visco-Kupplung ist kein mechanisches System.

Bei Allradfahrzeugen ist das Hinzufügen eines hydraulischen Systems oder einer Visco-Kupplung zum Zentraldifferential erlaubt, um den Schlupf zu begrenzen, dieses System darf jedoch nicht verstellbar sein, wenn sich das Fahrzeug in Bewegung befindet.



Oberste Nationale
Sportkommission für
den Kraftfahrersport
(OSK)
A-1200 Wien
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669
Fax +43 (0)1 33 22 669
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

5.2.14 Wasserkühler

Dieser Artikel vervollständigt Artikel 2.9.

Die Position ist frei, vorausgesetzt er reicht nicht bis in den Fahrgastraum.

Luftein- und Auslass des Kühlers in der Karosserie dürfen maximal die gleiche Fläche aufweisen, wie der Kühler selbst.

Luftdurchführungen dürfen durch das Cockpit verlaufen, der Boden darf zu diesem Zweck nicht modifiziert werden.

5.2.15 Bremsen

Frei, es muss sich jedoch um ein Zweikreisssystem handeln, das vom selben Pedal betätigt wird und folgende Voraussetzungen erfüllt: das Pedal muss alle vier Räder kontrollieren.

Im Falle einer Undichtigkeit an irgendeiner Stelle, oder irgendeinem Defekt im Bremssystem, muss das Pedal immer noch zumindest zwei Räder kontrollieren.

Antiblockiersysteme sind nicht gestattet.

Die Bremsscheiben müssen aus Eisenmaterial bestehen.

Eine Handbremse ist zulässig, diese muss funktionieren und gleichzeitig auf die zwei Vorder- oder Hinterräder wirken.

Flüssigkeitstanks im Cockpit sind verboten.

5.2.16 Mechanische Komponenten

Keine mechanischen Teile dürfen die originale Karosserie durchdringen, außer innerhalb der Spoiler.

5.2.17 Lenkung

Lenksystem und Position ist frei, aber es ist nur eine direkte Verbindung zwischen Lenkrad und gelenkten Rädern zulässig.

Die Lenksäule muss für den Fall einer Kollision mit einem deformierbaren Teil ausgerüstet sein, welches aus einem Serienfahrzeug stammt.

Allradlenkung ist verboten.

5.2.18 Lenksäule

Diebstahlsicherungen müssen entfernt werden.

Das Lenkrad muss mit einem Schnellverschluss gemäß Artikel 255-5.7.3.9 ausgestattet sein.

5.2.19 Getriebetyp

Halbautomatische- oder automatische Getriebe mit elektronischer, pneumatischer oder hydraulischer Steuerung sind verboten.

Differentiale mit elektronischer, pneumatischer, oder hydraulischer Schlupfkontrolle, die während der Fahrt durch den Fahrer einstellbar sind, sind verboten.

5.2.20 Magnesiumbleche

Magnesium bleche mit einer Dicke kleiner als 3mm sind verboten.